

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/221

**Kantonsspital Olten: Notmassnahmen Schadenfall Fassade
Übertragung nicht beanspruchter Kredit 2002
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites I. Serie 2003**

60	Bau- und Justizdepartement	
6026	Spitalbauten (SF)	
503000/A60005	Kantonsspital Olten, Um- und Ausbau	Fr. 1'869'518.--

(Bisheriger Kredit 2003: Fr. 35'000.--)

1. Kurzbegründung

Gemäss §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn können nicht beanspruchte Voranschlagskredite bzw. Jahrest ranchen von Verpflichtungskrediten im gleichen Verfahren wie Nachtragskredite auf das nächste Jahr übertragen werden.

Im Hochbauamt wurde im Jahr 2002 die Jahrest ranche des Verpflichtungskredites Kantonsspital Olten von Fr. 19'600'000.--, wegen der Überprüfung der Bedürfnisse und der anschliessenden Projekttop-
timierung, grösstenteils nicht beansprucht.

Beantragt wird die dringliche Übertragung von Fr. 1'869'518.--, da diese Mittel im Jahr 2003 drin-
gend und voraussichtlich in dieser Höhe für die Sanierung der statisch mangelhaften Fassade benö-
tigt werden. Ein Teil dieser Kosten ist voraussichtlich durch Versicherungen gedeckt.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Umfang der in den Jahren 2002 und 2003 für die Sa-
nierung der Fassade notwendigen finanziellen Mittel war im Zeitpunkt der Budgetierung noch
gar nicht abzuschätzen.
- notwendig ist: Der Kanton ist rechtlich verpflichtet, die notwendigen und bereits begon-
nenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen.
- nicht aufschiebbar ist: Die Arbeiten können nur unter Inkaufnahme nicht vertretbarer zu-
sätzlicher Risiken verzögert werden.
- dringlich ist: Die notwendigen und z.T. bereits begonnenen bzw. geplanten Sicherheits-
massnahmen müssen schnellstmöglich umgesetzt werden.

2. Begründung

An der Glasfassade am Kantonsspital Olten wurden grössere technische Mängel festgestellt. Die diversen Untersuchungen und Expertisen haben ergeben, dass die Fassade statisch ungenügend befestigt wurde. Die Fassade ist zunehmend versagensgefährdet und muss schnellstmöglich saniert bzw. statisch korrekt befestigt werden.

Als Sofortmassnahme wurden entsprechende Abspannungen und Schutzvorrichtungen erstellt. Die weitere Sanierung der Fassade muss schnellstmöglich in Angriff genommen werden. Die Verschuldensfrage wird durch einen externen Experten abgeklärt. Ob und wieviel der anstehenden Kosten allenfalls durch den Kanton getragen werden müssen, wird die Verschuldensklärung weisen.

Der Kredit beinhaltet die voraussichtlichen Kosten für Expertisen, Sofortmassnahmen und die definitive Sanierung.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Übertragungskredit von Fr. 1'869'518.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten I. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (5) wl/cw, 3nachtrKSO.doc
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: